



INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

der

Handels-, Industrie-,
Handwerks- und Land-
wirtschaftskammer Bozen

ISTITUTO PER LA PROMOZIONE
DELLO SVILUPPO ECONOMICO

della

Camera di commercio,
industria, artigianato
e agricoltura di Bolzano

Allgemeine Bedingungen und Vertragsklauseln

Allgemeine Voraussetzungen: Der Auftragnehmer muss vor dem Vertragsabschluss in Hinsicht auf die Überprüfung der allgemeinen (subjektiven) Voraussetzungen erklären, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des GvD Nr. 50/2016, Artikel 80, besteht. Besteht ein Ausschlussgrund, so darf er den öffentlichen Auftrag nicht annehmen bzw. darf das Institut keinen Auftrag erteilen.

Für die telematische Abwicklung der Vergabeverfahren nutzt das Institut für Wirtschaftsförderung die Plattform „Informationssystem öffentliche Verträge“ (www.ausschreibungen-suedtirol.it). Um beauftragt zu werden, muss der Wirtschaftsteilnehmer im telematischen Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer eingetragen sein.

Zahlungstermin: Die Bezahlung der Rechnung erfolgt mittels Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung durch den Auftraggeber bestätigt wird. Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung, das Fehlen der dazugehörigen Belege und Erklärungen, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen (steuer)rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist.

Elektronische Fakturierung und Split payment: Das Institut für Wirtschaftsförderung unterliegt den Bestimmungen des Split Payment und der elektronischen Fakturierung im Sinne des Art. 17-ter D.P.R. Nr. 633/1972 („Empfängerkodex“ administration-as@bz.legalmail.camcom.it).

Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse bei öffentlichen Aufträgen: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Konto für öffentliche Aufträge im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010, mitzuteilen. Das „Konto für öffentliche Aufträge“ ist eine Maßnahme gegen die Infiltration des organisierten Verbrechens in den Bereich der öffentlichen Auftragsvergaben und dient der Nachverfolgbarkeit von Zahlungen, welche von öffentlichen Körperschaften der Republik Italien getätigt werden. Der Auftragnehmer übernimmt alle Verpflichtungen über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes Nr. 136/2010 in geltender Fassung.

Sozialklauseln: Der Auftragnehmer muss im Sinne des Landesgesetzes Nr. 50/2016, Artikel 22, Absatz 5, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch folgende Bestimmungen festgelegt sind: Rechtsvorschriften der EU, staatliche Rechtsvorschriften, Rechtsvorschriften des Landes Südtirol, Bereichsverträge oder bereichsübergreifende Kollektivverträge, sei es auf gesamtstaatlicher, sei es auf lokaler Ebene, die im Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU angeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Verhaltenskodex: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex des Personals der Handelskammer Bozen und des Instituts für Wirtschaftsförderung, der auf der institutionellen Webseite der Körperschaft unter „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht ist, einzuhalten und dafür zu sorgen, dass die eigenen Mitarbeiter, welche mit dem Auftrag befasst sind, diese einhalten. Bei Nichteinhaltung der sich aus dem oben genannten Kodex ergebenden Verpflichtungen erfolgt die Auflösung des Vertragsverhältnisses von Rechts wegen im Sinne des Art. 1456 ZGB.

Hinweis über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der EU Verordnung GDPR Nr. 679/2016, Art. 13 und 14: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Daten zum Zweck der Erteilung des gegenständlichen Auftrags erhoben und verarbeitet werden. Die Daten werden an die öffentlichen Behörden, die vom Gesetz vorgesehen sind und an Infocamere, Inhouse-Gesellschaft der italienischen Handelskammern, weitergegeben und auf der institutionellen Internetseite der Handelskammer Bozen in der Sektion „Transparente Verwaltung“ des Instituts für Wirtschaftsförderung veröffentlicht. Der Auftragnehmer kann jederzeit Zugang zu den eigenen Daten, Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten verlangen; er kann außerdem Beschwerde gegen die Verarbeitung der eigenen Daten bei einer Aufsichtsbehörde einreichen und generell alle Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 der Europäischen Verordnung GDPR Nr. 679/2016 geltend machen. Durch die Preisgabe der Daten ermächtigt der Auftragnehmer den Inhaber, diese für den oben genannten Zweck zu verarbeiten. Rechtsinhaber der Daten ist die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und der Verantwortliche der Verarbeitung (GDPR Nr. 679/2016, Art. 4, Buchst. 7) ist das Institut für Wirtschaftsförderung mit Sitz bei der Handelskammer in 39100 Bozen, Südtirolerstraße Nr. 60. Der

Datenschutzbeauftragte (GDPR Nr. 679/2016, Art. 37) kann unter folgender Adresse erreicht werden: Handelskammer Bozen, Südtirolerstraße Nr. 60, 39100 Bozen. E-Mail: generalsekretariat@handelskammer.bz.it
Zertifizierte E-Mail: info@bz.legalmail.camcom.it
Telefon: 0471 945511

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite unter www.handelskammer.bz.it unter dem Link „privacy“.

Geheimhaltungspflicht: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit Dritten keine Erfahrungen oder geschäftlichen Informationen über das Institut für Wirtschaftsförderung zu teilen. Er verpflichtet sich außerdem zu gewährleisten, dass seine Angestellten, Mitarbeiter oder in anderer Weise von Ihnen eingebundene Dritte keine Erfahrungen oder geschäftliche Informationen über das Institut für Wirtschaftsförderung mit anderen Dritten teilen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht für die gesamte Laufzeit des Auftrags sowie unbegrenzt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

Nutzung der Räume und technischen Ausstattung: Der Auftraggeber stellt Räume und EDV-Systeme für Bildung, Beratung, Forschung, Studium und Dokumentation zur Verfügung. Die Nutzung der EDV-Systeme seitens der Benutzer erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Regelwerks durch die Benutzer, welche im Internet veröffentlicht ist. Der Benutzer trägt die volle und alleinige Haftung für sämtliche Folgen aus der Nutzung der EDV-Systeme, insbesondere für alle rechtswidrigen oder illegalen Handlungen, die Verletzung von geschützten Zugängen, des Urheber- und Lizenzrechts bzw. der Nutzung des Internet-Dienstes. Für Informationen über die Benutzung der Räume und Ausstattung wenden Sie sich bitte vor Leistungserbringung an die Mitarbeiter/innen der Handelskammer Bozen.

Foto/Ton/Videoaufzeichnung: Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, Fotos, Audio- und Videoaufzeichnungen bei Veranstaltungen zu machen und zu veröffentlichen.

Vertragsrechtliches: Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält. Für alles, was im Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das Landesgesetz Nr. 16/2015, auf das GvD Nr. 50/2016 und auf das ZGB, verwiesen.

Weitere Verpflichtungen und Verantwortungen des Auftragnehmers Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auftraggebende Körperschaft zeitgerecht über alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Unternehmensstruktur und innerhalb der technischen und Verwaltungsorganismen, einschließlich jener der Unterauftragnehmer, zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede Änderung der Anforderungen gemäß Art. 80 GvD Nr. 50/16 mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist direkt für sämtliche Schäden und Nachteile jeglicher Art verantwortlich, die Personen und Gütern der auftraggebenden Körperschaft und Dritten während der Leistungsausführung egal aus welchem Grund entstehen, wobei er im Falle eines Unglücks oder bei Unfällen den gänzlichen Schadenersatz ohne das Recht auf Entschädigungen vornehmen muss und sich ferner verpflichtet, die auftraggebende Körperschaft von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter zu entbinden und schadlos zu halten.

Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015: Gemäß Art. 32 Abs. 1 müssen für Vergaben von Dienstleistungen und Lieferung mit einem geschätzten Betrag unter 150.000 Euro durch elektronische Instrumente keine Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen durchgeführt werden, unbeschadet der Befugnis der Vergabestelle, im Zweifelsfall Überprüfungen vorzunehmen. Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung, die Einbehaltung der etwaigen endgültigen Sicherheit und die Meldung dieses Umstands an die zuständigen Behörden zur Folge. Die Vertragsaufhebung erfolgt gemäß Art. 1456 ZGB kraft Gesetzes durch die einfache Mitteilung seitens der auftraggebenden Körperschaft, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer. Im Falle von Falscherklärungen wird Art. 76 DPR Nr. 445/2000 angewandt.

Gerichtsstand und Rechtsstreitigkeiten: Für alle Wirkungen des vorliegenden Vertrages wählt der Auftragnehmer sein Rechtsdomizil in Bozen. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig. Die Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden der Mediationsstelle der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen für einen Mediationsversuch gemäß Art 2 des GVD 28/2010 in geltender Fassung vorgelegt.